

575 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (558 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem wirtschaftspolitische Maßnahmen auf dem Gebiete der Milch-, Getreide- und Viehwirtschaft getroffen werden (Marktordnungsgesetz).

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bereits im Frühjahr 1956 den Entwurf eines Landwirtschaftsgesetzes zur Begutachtung versendet, das nicht bloß die wesentlichen Bestimmungen der drei Fondsgesetze (Milchwirtschaftsgesetz, Getreidewirtschaftsgesetz und Viehverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 148 bis 150/1956) und des Rindermastförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1953, enthalten sollte, sondern darüber hinaus noch das Ziel hatte, für agrarische Produkte angemessene Preise zu sichern und der heimischen Landwirtschaft ihren angemessenen Anteil am Volkseigentum zu gewährleisten. Bei den eingehenden Beratungen, die über diesen Gesetzentwurf mit den in Betracht kommenden Wirtschaftskammern und auf politischer Ebene stattfanden, waren wesentliche Teile des Entwurfes nicht durchsetzbar. Es wurde jedoch hiebei die übereinstimmende Auffassung erzielt, daß die Fondsgesetze zur Zeit unentbehrlich sind und daß ihre Regelungen unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen für die Dauer eines Jahres weiter in Geltung bleiben sollten. Die im einzelnen notwendigen Änderungen sind so zahlreich, daß im Interesse der Übersichtlichkeit der Rechtsordnung nicht der Weg einer Novellierung der geltenden Fondsgesetze, sondern die Lösung gewählt werden sollte, daß die in Betracht kommenden Vorschriften in einem Gesetzeswerk zusammengefaßt werden. Hiedurch können auch überflüssige Wiederholungen, insbesondere hinsichtlich der Organisation der Fonds, vermieden werden. Die Bundesregierung hat daher vorgeschlagen, an Stelle der Fondsgesetze ein „Bundesgesetz, mit dem wirtschaftspolitische Maßnahmen auf dem Gebiete der Milch-, Getreide- und Viehwirtschaft getroffen werden (Marktordnungsgesetz)“ zu beschließen.

Die Regierungsvorlage ist in zwei Abschnitte gegliedert. Abschnitt I enthält nur eine Verfassungsbestimmung, die durch ihren Wortlaut zum Ausdruck bringt, daß an der zur Zeit auf diesem Sektor geltenden Abgrenzung der Zuständig-

keiten des Bundes und der Länder keine Änderung eintreten soll. Abschnitt II enthält in Anlehnung an die bisherige legisistische Gestaltung des Stoffes in je einem Unterabschnitt die Bestimmungen über die Milchwirtschaft, über die Getreide- und Futtermittelwirtschaft, über die Viehwirtschaft und über die Organisation der Fonds.

Besonders soll darauf hingewiesen werden, daß die bisherigen Bestimmungen, gegen die verfassungsgesetzliche Bedenken bestehen könnten, entsprechend geändert werden sollen. Diese Verbesserungen betreffen insbesondere

die Herstellung einwandfreier, dem Artikel 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechender gesetzlicher Grundlagen für alle vorgesehenen Maßnahmen,

die Ersetzung beschreibender Formulierungen durch Gesetzesbefehle,

die weitestgehende Beseitigung des Vorschlagsrechts der Fonds und im Zusammenhang damit die Übertragung von Verwaltungsaufgaben, die bisher das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Vorschlag der Fonds wahrzunehmen hatte, auf die Fonds und

die Beseitigung aller zweistufigen Verordnungsermächtigungen; die Fonds sollen also allgemein verbindliche Regelungen nicht mehr auf Grund ministerieller Verordnungen, sondern nur mehr direkt auf Grund des Gesetzes erlassen.

Auf den einzelnen Teilgebieten schlägt die Regierungsvorlage folgende wesentliche Änderungen vor:

Im Bereich der Milchwirtschaft sollen vor allem die Bestimmungen über die Belieferung der Kleinhandelsgeschäfte und über die unmittelbare Abgabe von Milch durch Erzeuger an Verbraucher neu gestaltet werden.

Hinsichtlich der Belieferung der Kleinhandelsgeschäfte hat sich aus der Rechtsprechung der Gerichte die Notwendigkeit ergeben, auch die Lieferung von Schankmilch zu regeln. Es wird daher vorgeschlagen, daß die jetzigen Bestimmungen über die Flaschenmilch — das heißt die Bindung der Lieferpflicht an den täglichen Mindestbezug von 48 Liter — für Kleinpackungen aller

Art beibehalten werden und daß Schankmilch nur zu liefern ist, wenn die Mindestmenge an Milch in Kleinpackungen abgenommen wird und außerdem täglich mindestens 20 Liter Schankmilch bezogen werden.

Die unmittelbare Abgabe von Milch an Verbraucher soll im Interesse der Förderung des Milchabsatzes und der Versorgung der Verbraucher erleichtert und vereinfacht werden. Die Vorlage schlägt daher vor, daß der Fonds allgemein für bestimmte Gruppen von Erzeugern oder für einzelne Landwirte die Erlaubnis oder, wenn notwendig, den Auftrag erteilen kann, daß sie die von ihnen tatsächlich zur Abgabe gelangende Milch direkt an Verbraucher veräußern. Die unmittelbare Abgabe soll ferner dann ohne weiteres zulässig sein, wenn sie der Erzeuger im Einvernehmen mit der Molkerei vornimmt.

Erwähnt sei auch, daß derzeit auf Grund des Milchwirtschaftsgesetzes die Verordnungen über die Regelung der Einzugs- und Versorgungsgebiete und über die Bemessung der Ausgleichsbeiträge und -zuschüsse (BGBl. Nr. 92 und 99/1951) in Geltung stehen. Es erweist sich aus den eingangs erwähnten Gründen verfassungsrechtlicher Natur notwendig, daß die in der Praxis bewährten Bestimmungen dieser Verordnungen sowie die Grundzüge der Milchqualitätsverordnung, BGBl. Nr. 145/1955, in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Im Bereich der Getreidewirtschaft sind vor allem Lenkungsmaßnahmen für Brotgetreide und Mahlerzeugnisse sowie für Futtergetreide neu. Es handelt sich hier um Verordnungsermächtigungen, die sichern sollen, daß die notwendigen Einlagerungen von Brotgetreide vorgenommen werden, daß die inländische Brotgetreideernte untergebracht wird und daß öffentliche Stützungsmittel und Zuschüsse für Brotgetreide nur widmungsgemäß verwendet werden. Ähnliche Regelungen sind schon bisher auf Grund des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes getroffen worden. Da es sich hier im wesentlichen um marktordnende Maßnahmen handelt, erscheint es jedoch tunlich, sie — unbeschadet der Weitergeltung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes — in das Marktordnungsgesetz aufzunehmen.

Lenkungsmaßnahmen für Futtergetreide waren bis zum Jahre 1954 auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 109/1951, möglich. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es im Interesse einer geordneten Futtermittelversorgung möglich sein muß, daß nötigenfalls im Verordnungswege entsprechende Lenkungsmaßnahmen, wie Lagerhaltung und Kennzeichnung der ausländischen Herkunft, vorgeschrieben werden.

Ferner sollen Mahlprämien gewährt werden, und zwar nur jenen Landwirten, die ihr Brot aus Mehl bereiten, das aus selbsterzeugtem Getreide

stammt. Hiedurch soll ein Ausgleich für die den Konsumenten zukommende Stützung des Brotgetreidepreises geschaffen werden.

Im Bereich der Viehwirtschaft verdient besondere Erwähnung, daß Bestimmungen über die Marktentlastung und über die Beschickung der Schweinemärkte durch Großmäster sowie die Bestimmungen des geltenden Rindermastförderungsgesetzes aufgenommen werden sollen.

Durch die Bestimmungen über die Marktentlastung soll die Absatzsicherung, die in der Milchwirtschaft und in der Getreidewirtschaft schon bisher gegeben ist, auch in der Viehwirtschaft gewährleistet werden, und zwar — entsprechend der besonderen Struktur dieses Wirtschaftszweiges — durch Verträge des Fonds mit den einschlägigen Unternehmern. Auf die Einrichtung geschützter Märkte kann hiebei verzichtet werden.

Die Großmäster sollen im Interesse der Stabilität der Schweinepreise verhalten werden können, die von ihnen produzierten Schweine nur dann auf den Markt zu bringen, wenn von den kleineren und mittleren Betrieben nur geringere Anlieferungen zu erwarten sind.

Bei den Bestimmungen des Rindermastförderungsgesetzes handelt es sich um bewährte marktordnende Maßnahmen auf dem Gebiete der Viehwirtschaft. Sie sollen daher in dem vorliegenden Zusammenhang übernommen werden.

Im Bereich der Organisation der Fonds sollen insbesondere die Vorschriften über die Bestellung der Kommissionsmitglieder und über das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörde neu gestaltet werden.

Bei dem ersten Punkt handelt es sich um eine Vereinfachung des Vorganges. Während bisher die Bestellung durch die Bundesregierung auf Grund von Vorschlägen der in Betracht kommenden Wirtschaftskammern erfolgt ist, sollen nunmehr die Mitglieder von den Wirtschaftskammern direkt namhaft gemacht werden.

Hinsichtlich des Weisungsrechtes sollen die zur Beseitigung aufgetretener Zweifel notwendigen Regelungen getroffen werden. Hiebei soll das Weisungsrecht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft auf eine ebenso breite Basis wie die Aufsichtspflicht gestellt werden, damit auch in diesen Belangen Gewähr besteht, daß die Interessen der drei Wirtschaftsgruppen aufeinander abgestimmt werden.

Abschließend verdient noch besondere Erwähnung, daß die Bestimmungen über den Importausgleich, der anlässlich der Einfuhr billigerer Auslandsware einzuheben ist, auf allen drei Teilgebieten ausführlich neu geregelt werden sollen. Eine Neuregelung ist insbesondere dadurch notwendig geworden, daß die diesbezüglichen Bestimmungen der geltenden Fondsgesetze unter

anderen Voraussetzungen erlassen worden sind und seit der Erlassung des Zolltarifgesetzes 1958 den ihnen seinerzeit zugedachten Zweck nicht mehr erfüllen können. Im Zolltarifgesetz 1958 sind bekanntlich Bestimmungen enthalten, daß der Zoll nicht einzuheben ist, wenn anlässlich der Einfuhr ein Ausgleichsbetrag entrichtet wurde. Hiedurch ist klargestellt, daß der Importausgleich den Vorrang vor dem Zoll genießt. Bei der Neuregelung soll an dem Grundgedanken festgehalten werden, daß es für die Erzeuger, Händler und Verbaucher in gleicher Weise von Vorteil ist, wenn das Preisgefüge auf dem Ernährungsektor den Schwankungen der Preise auf dem Weltmarkt dadurch entzogen wird, daß anlässlich des Imports billigerer Auslandsware ein Ausgleichsbetrag in der Höhe der Differenz zwischen dem Inlandspreis und dem Auslandspreis eingehoben wird. Die zur näheren Durchführung dieses Grundgedankens notwendigen Formulierungen sind in eingehenden Verhandlungen zwischen den zuständigen Zentralstellen des Bundes und den drei großen Wirtschaftskammern

erarbeitet worden. Es darf festgestellt werden, daß es hierbei erfreulicherweise gelungen ist, die gegenseitigen Interessen weitestgehend auszugleichen, sodaß auch hinsichtlich des Importausgleiches angenommen werden kann, daß die neuen Bestimmungen besser und zweckmäßiger sind als die bisherigen Vorschriften.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Dezember 1958 beraten und einstimmig angenommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Schneberger, Winkler, Dipl.-Ing. Hartmann, Dr. Neugebauer, Griesner, Appel und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Thoma das Wort.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf (558 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Dezember 1958

Ferdinand Mayer
Berichterstatter

Strommer
Obmann